Satzung der

VARIANTA-Klassenvereinigung e.V.

Stand: 29.11.2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3

§ 1 Gegenstand, Sitz und Geschäftsjahr 3

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit 3

§ 3 Förderung des Fahrtensegelns 4

§ 4 Mitgliedschaft 5

§ 5 Organe der VA-Klassenvereinigung 6

§ 6 Unterorganisation der VA-Klassenvereinigung 6

§ 7 Mitgliederversammlung 7

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung 8

§ 9 Vorstand 9

§ 10 Aufgaben des Vorstandes 10

§ 11 Technische Daten, Messbriefe 10

§ 12 Ordnungsvorschriften des DSV 11

§ 13 Kassenprüfung 11

§ 14 Auflösung des Vereins 11

Präambel

In der vorliegenden Satzung finden sich die aktuell gelebten Verfahrensweisen und Regelungen wieder. Darüber hinaus stärkt sie die Position der Flottenobleute, da die Arbeit an der Basis fundamental für die Außenwirkung der Klassenvereinigung ist. Aufgrund der Umstrukturierung des Technischen Ausschusses ist dem Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Flottenobleute mehr Bedeutung beizumessen, um die regionalen Belange in der Vorstandschaft vertreten zu können.

Erstmals finden sich hier auch Regelungen zur Jugendförderung und öffnen damit den Weg, um bei Bedarf eine eigene Jugendsatzung ins Leben rufen zu können.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen. Dies stellt in keinem Fall eine Diskriminierung dar, sondern dient lediglich der besseren Übersicht.

§ 1 Gegenstand, Sitz und Geschäftsjahr

1) Die VARIANTA-Klassenvereinigung e.V. (VA-Klassenvereinigung) ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit dem GFK-Kielschwerter VARIANTA nach einem Riss von E.G. van de Stadt. Bauwerft ist die Firma Dehler Bootsbau, Freienohl oder Lizenznehmer.

2) Sitz der VA-Klassenvereinigung ist Meschede. Die Klassenvereinigung ist unter der Geschäfts-Nr. VR 50648 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.11. bis 31.10. eines Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports mit dem GFK-Kielschwerter VARIANTA nach einem Riss von E.G. van de Stadt unter Beachtung der Klassenvorschriften für die VARIANTA.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erarbeitung und Pflege der Klassenvorschriften für die VARIANTA-Klasse;
- die Erstellung eines Wettfahrtkalenders;
- die Vergabe von Ranglistenfaktoren und die Führung der Rangliste der VARIANTA-Klasse;
- regelmäßige schriftliche Information der Mitglieder durch die VARIANTA-Info
- die Unterstützung von ordentlichen DSV-Mitgliedsvereinen bei der Planung und Durchführung von Regatten der VARIANTA-Klasse;
- die Durchführung von Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen für die Mitglieder;
- sowie durch die Förderung der Jugend.

3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen, die Mitgliedern des ehrenamtlich tätigen Vorstandes in Ausübung ihres Amtes für die VA Klassenvereinigung entstanden sind, werden nach Beschluss des Vorstandes gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten oder pauschal in angemessener Höhe ersetzt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Förderung des Fahrtensegelns

1) Die VARIANTA-Klasse zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass Fahrten- und Regattasegeln gleichermaßen möglich sind. Die VARIANTA-Klassenvereinigung hat sich daher auch zur Aufgabe gemacht, das Fahrtensegeln und den Freizeit- und Breitensport in allen Bereichen überregional nach Kräften zu fördern.

2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist ein Fahrtensegel-Obmann etabliert. Er nimmt Anregungen entgegen und bearbeitet sie. Er widmet sich insbesondere folgenden Aufgabengebieten:

   - Beratung bei der Törnplanung
   - Durchführung des Fahrtenwettbewerbs

3) Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft umgesetzt durch Maßnahmen wie

   - Pflege der sog. Techno-Tipps
   - Mitgliederwerbung
   - Veranstaltungen und Messen

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
   Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in welchem sie gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende aufgekündigt wurde.

3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in welchem sie gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende aufgekündigt wurde.

4) Bei Zahlungsverzug und/oder Nichterreichbarkeit über die postalische Adresse kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gelöscht und somit aus der VARIANTA-Klassenvereinigung ausgeschlossen werden.

5) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten oder bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ihm die Mitgliedschaft entziehen. Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

6) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.

7) Der Verein hat folgende Mitglieder:

   a) ordentliche Mitglieder

      Mitglieder, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den folgenden Mitgliedern zählen;

   b) jugendliche Mitglieder

      Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie beantragen etwas anderes. Jugendliche Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

   c) Ehrenmitglieder

      Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden durch den Vorstand auf Lebenszeit bestimmt. Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

8) Weitere mögliche Ehrungen, die ebenfalls vom Vorstand einstimmig beschlossen werden können, sind:

   a) Verleihung einer Freundschaftsnadel an Nichtmitglieder

   b) Verleihung einer silbernen oder goldenen Ehrennadel für besondere Verdienste um die VA-Klassenvereinigung

9) Der im Voraus zu entrichtende jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils auf der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt und gilt bis zu einer neuen Beschlussfassung.

§ 5 Organe der VA-Klassenvereinigung

Organe der Klassenvereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Unterorganisation der VA-Klassenvereinigung

1) Die VA-Klassenvereinigung bildet rechtlich unselbständige Revierflotten. Über Einrichtung und Auflösung einer Revierflotte entscheidet die Vorstandschaft.

2) Die Segler der Revierflotte benennen einen Flottenobmann, der sich um einen guten Kontakt der Segler und um das sportliche Geschehen seines Reviers bemüht. Er verteilt die vom TO festgelegten Ranglistenfaktoren in Abstimmung mit dem TO auf die Regatten in seinem Zuständigkeitsbereich.

3) Die Flottenobleute und ihre Vertreter haben Anwesenheits- und Stimmrecht auf allen Vorstandssitzungen. Jede Flotte hat in der Vorstandssitzung eine Stimme, eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal eines Kalenderjahres, statt.

3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der im Juli erscheinenden VARIANTA-Info einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen. Sie ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift einzuberufen.

   Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mittels E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied seine E-Mailadresse in der Mitgliederliste veröffentlicht hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.

5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der VA-Klassenvereinigung eingehen.

6) Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens vier Wochen vor Redaktionsschluss der VARIANTA-Info, in welcher die Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlich wird, schriftlich beim Vorsitzenden eingehen. Der Redaktionsschluss ist jeweils im Impressum angegeben.

7) Anträge zur Änderung der VARIANTA-Klassenvorschrift und der Geschäftsordnung des Technischen Ausschusses müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:

   a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
   b) die Entlastung des Vorstands;
   c) die Wahl des Vorstands
   d) die Wahl der zwei Kassenprüfer;
   e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
   f) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge;

2) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.

3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt für den sie einberufen wurde.

5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die ihren laufenden Beitrag bezahlt haben sowie Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.

   Eine schriftliche Stimmenübertragung ist möglich. Ein stimmberechtigter Teilnehmer darf maximal fünf Stimmen auf sich vereinigen.

   Zur Stimmübertragung ist das Formular der VA-Klassenvereinigung zu verwenden. Sie muss Vor- und Familiennamen und eine Erklärung, dass der Beitrag bezahlt ist, enthalten.

7) Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, finden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt. Der Antrag auf geheime Wahl kann mündlich von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Zur Annahme bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von 1/3 der abgegebenen Stimmen. Über Anträge auf geheime Wahl wird mittels Handzeichen abgestimmt. Blockwahl ist zulässig.

8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem

   a) Vorsitzenden,

   b) stellvertretenden Vorsitzenden,

   c) Schatzmeister und

   d) Schriftführer

2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

   e) Technischen Obmann (TO),

   f) Obmann für das Fahrtensegeln und den

   g) Flottenobleuten

3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden mit Ausnahme der Flottenobleute von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5) Die Flottenobleute werden gemäß § 6 Abs. 2 – Unterorganisation der VARIANTA-Klassenvereinigung – von den jeweiligen Flotten bestimmt.

   Eine Person kann mehrere Vorstandsämter gleichzeitig ausüben, jedoch nicht mehrere im geschäftsführenden Vorstand.

6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.

7) Die Aufgaben und Befugnisse des TO werden durch eine eigenständige Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Klassenvereinigung.

2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden.

3) Die Vorstandsitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein notwendigerweise Mitglied ist, sowie zu lediglich redaktionellen Änderungen ist der Vorstand ermächtigt.

§ 11 Technische Daten, Messbriefe

1) Um zu gewährleisten, dass die Boote der VA-Klasse einheitlich bleiben, werden technische Daten und Material von Rumpf, Takelage und sonstiger seglerischer Ausrüstung in den Klassenvorschriften festgelegt. Änderungen von Klassenvorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Deutschen Segler-Verbandes. Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den Deutschen Segler-Verband.

2) Für nicht zum Zuständigkeitsbereich des DSV gehörende Segler erteilt die Klassenvereinigung die Messbriefe, sofern der entsprechende ausländische Verband keine Messbriefe für die Varianta-Klasse ausstellt.

§ 12 Ordnungsvorschriften des DSV

Die VA-Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien. Für die Wettfahrtbeteiligung gelten

- die Wettfahrtregeln Segeln der ISAF,
- die Regeln des DSV,
- die des ausschreibenden Vereins und
- die Bestimmungen der VA-Klassenvereinigung.

Regatten der Klasse können nur durch einen dem DSV angeschlossenen Verein ausgeschrieben und veranstaltet werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Segler-Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.